

Daniel H. Göbel*

Fahndungskooperation zwischen Polizei und Feldjägern

Rechtliche Aspekte der Nachforschung nach eigenmächtig abwesenden Soldaten

Einer der wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Feldjägern ist die Nachforschung nach eigenmächtig abwesenden oder fahnenflüchtigen Soldaten. Bedauerlicherweise kommt es hierbei auf Seiten der beteiligten Polizeidienststellen gelegentlich zu Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen der jeweiligen Befugnisse. Der vorliegende Beitrag will daher die insoweit einschlägigen Normen herausstellen. Zur Vereinfachung der Darstellung wird hierbei auf das nordrhein-westfälische Landesrecht abgestellt; die Polizeigesetze der anderen Bundesländer enthalten im Wesentlichen parallele Vorschriften.

I. Einleitung

Die Feldjägertruppe nimmt als Militärpolizei der Bundeswehr¹ die Aufgabe wahr, eigenmächtig abwesende oder fahnenflüchtige Soldaten zu suchen und wieder der Truppe zuzuführen.² Es handelt sich hierbei um Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz (WStG),³ einem neben dem StGB eigenständigen strafrechtlichen Hauptgesetz,⁴ das hauptsächlich an Angehörige der Bundeswehr adressiert ist.⁵ In den hier zu betrachtenden Fällen macht sich demnach strafbar, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt und dann entweder länger als drei volle Kalendertage abwesend ist (Eigenmächtige Abwesenheit, § 15 Abs. 1 WStG) oder sich entfernt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen (Fahnenflucht, § 16 Abs. 1 WStG). Die Delikte unterscheiden sich mithin nicht in ihrem äußeren Tatbild, sondern

* Der Verfasser dankt Herrn Polizeirat *Borgert*, KPB Detmold, und Herrn Polizeihauptkommissar *Kipp*, Datenschutzbeauftragter beim PP Bielefeld, für ihre freundliche Unterstützung.

1 ZDv 75/100, Nr. 102.

2 HDv 360/200, Nr. 1201.

3 I. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 5. 1974 (BGBl. I S. 1213).

4 *Jescheck*, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin 1988, S. 98.

5 *Schölz/Lingens*, WStG, 4. Aufl., München 2000, § 1 RdNr. 1. – Ausnahmen gelten insbesondere im Bereich der Verletzung von Geheimhaltungspflichten für ehemalige Soldaten sowie für die Teilnahme an militärischen Straftaten.

lediglich durch die innere Zielrichtung des Täters.⁶ Während der Soldat, der von vornherein beabsichtigt, sich dem Wehrdienst dauerhaft zu entziehen, sich durch seine Abwesenheit sofort strafbar macht, wird die bloße Abwesenheit (d. h. ohne diese Absicht) erst durch ihre zeitliche Dauer vom Dienstvergehen zur Straftat.

Die eingesetzten Feldjäger sind hierbei dem eigenmächtig abwesenden oder fahnenflüchtigen Soldaten⁷ gegenüber nach § 3 VorgV⁸ militärische Vorgesetzte, weshalb sie den Befehl, sie zu begleiten, gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchsetzen können.⁹ Dennoch bedürfen sie häufig der Unterstützung durch die örtlichen Polizeibehörden.

II. Datenübermittlung

Wird der gesuchte Soldat nicht ohne Weiteres unter seiner Heimatadresse gestellt, so benötigen die Feldjäger häufig persönliche Daten, um die weitere Nachforschung Erfolg versprechend führen zu können. Hierzu gehören etwa Auskünfte aus dem Bestand des Einwohnermeldeamtes, um zu prüfen, ob der gesuchte Soldat noch unter der der Bundeswehr bekannten Anschrift gemeldet ist, Angaben zu von dem gesuchten Soldaten gehaltenen Kraftfahrzeugen und personenbezogene Hinweise wie Betäubungsmittelkonsum oder Gewalttätigkeit, um die für die eingesetzten Feldjäger bestehende Gefährdung abschätzen zu können. Die benötigten Daten erfragen die Feldjäger, zumindest soweit sie diese Angaben nicht von den insoweit originär zuständigen Dienststellen erlangen können, regelmäßig bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Rechtsgrundlage für dieses Ersuchen ist der Amtshilfegrundsatz aus § 4 VwVfG, wonach jede Behörde einer anderen Behörde auf deren Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse ergänzende Hilfe zu leisten hat.¹⁰ Die Befugnis für die Polizeidienststelle, die erfragten Daten an das Feldjägerdienstkommando weiterzugeben, ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen. § 28 Abs. 3 Nr. 1 PolG NW ermöglicht insbesondere die Weitergabe von Daten wie den beschriebenen an andere öffentliche Stellen, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr durch den Empfänger dient.¹¹

Zweck des Ersuchens um Informationshilfe¹² durch die Feldjäger ist die Erleichterung oder Ermöglichung von Fahndungsmaßnahmen nach dem gesuchten Soldaten. Da die Fahndung auf die Ergreifung des Soldaten und damit auf die Beendigung der von ihm begangenen Dauerstrafat der eigenmächtigen Abwesenheit oder Fahnenflucht hin gerichtet ist, dient sie somit parallel der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG NW.

6 Schölz/Lingens a.a.O., § 15 RdNr. 2.

7 Im Folgenden wird zur sprachlichen Vereinfachung nur noch der Begriff des *gesuchten* Soldaten verwandt.

8 Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses – Vorgesetztenverordnung vom 4. 6. 1956 (BGBl. I S. 459).

9 Vgl. auch Heinen. Die Polizei 1996, 189, 189 f.

10 Zur Amtshilfe als »Ausfluß der Einheit der Staatsgewalt« vgl. Simitis NJW 1986, 2795, 2795; so etwa bereits ProVG 63, 71; aber auch BVerfGE 7, 183, 190; BVerfGE 38, 336, 340.

11 Vgl. Chemnitz. Polizeirecht in NRW, 2. Aufl., Wuppertal 1990, § 28 Ziff. 31.3.3; Bäuml, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl., München 1996, Abschnitt J RdNr. 735.

12 Vgl. hierzu etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., München 2000, § 4 RdNr. 11; Simitis NJW 1986, 2795, 2798.

Hierbei ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten aber stets zu beachten, dass nicht beliebige Daten auszutauschen sind, sondern nur diejenigen, die für die durchzuführenden Fahndungsmaßnahmen von Bedeutung sind.¹³ Dies ist bei den oben beschriebenen Daten der Fall; weiter gehende Informationen bedürfen einer Begründung im Einzelfall. Für die Tätigkeit der ersuchenden Behörde offensichtlich irrelevante Daten dürfen hiernach nicht weitergegeben werden.¹⁴

Informationshilfeersuchen dieser Art bedürfen auch keiner besonderen Form; die im Rahmen der Amtshilfe häufig praktizierte Form der schriftlichen Vorlage auf dem Dienstweg über den Behördenleiter ist in diesen Fällen jedenfalls entbehrlich, da sie dem Charakter der Fahndung als rasche Gefahrenabwehrmaßnahme nicht Rechnung trägt.¹⁵ Vielmehr reicht hier generell die mündliche oder telefonische Verbindungsaufnahme zwischen der Feldjägerstreife und der jeweiligen Polizeidienststelle aus.

III. Gewahrsam

Gelegentlich ist es dem zuständigen Feldjägerdienstkommando selbst nicht möglich, den gesuchten Soldaten aufzugreifen. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs stellt es häufig insbesondere ein Problem dar, auf kurzfristige Informationen aus dem Umfeld des Gesuchten zu reagieren. In diesen Fällen wird das Feldjägerdienstkommando die zuständige Polizeidienststelle um die Durchführung des Zugriffs ersuchen.

In diesen Fällen handelt es sich nicht um ein Amtshilfeersuchen i. S. d. §§ 4 VwVfG, 4 VwVfG NW, da die Polizei insoweit nicht lediglich zur Unterstützung der ersuchenden Behörde tätig wird, sondern – wie im Folgenden aufgezeigt werden wird – vielmehr eigene Aufgaben wahrnimmt. Dann aber liegt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG bereits begrifflich keine Amtshilfe vor.

1. § 44 WPfG

Gegenüber Wehrpflichtigen, die ihrem Einberufungsbescheid unentschuldigt gar nicht erst Folge geleistet haben, kann die Polizei zur Durchführung des Zugriffs auf § 44 Abs. 3 WPfG¹⁶ zurückgreifen. Hiernach ist sie berechtigt, bei einem entsprechenden Ersuchen der Bundeswehr den Wehrpflichtigen dem nächsten Feldjägerdienstkommando zuzuführen.¹⁷ Soweit sich hieraus keine Benachteiligung des gesuchten Soldaten – etwa durch eine unverhältnismäßig lange Gewahrsamsdauer – ergibt, kann dieser zu diesem Zweck auch in den polizeilichen Gewahrsam überführt und dort einer Streife der Feldjägertruppe übergeben werden.

13 *Tegtmeyer*, PolG NW, 8. Aufl., Stuttgart u. a. 1995, § 28 RdNr. 11.

14 Hierunter fallen namentlich polizeiliche Erkenntnisse, die erkennbar weder der Aufenthaltsermittlung des gesuchten Soldaten noch der Abschätzung eines von diesem ausgehenden Gefahrenpotenzials dienen können.

15 Vgl. *Kopp/Ramsauer* a.a.O., § 4 RdNr. 14.

16 Wehrpflichtgesetz i. d. F. vom 15. 12. 1995 (BGBl. I S. 1756).

17 Vgl. hierzu *Hahnenfeld/Boehm-Tettelbach*, WPfG, München 1999, § 44 RdNr. 14; *Steinlechner*, WPfG, 5. Aufl., München 1996, § 44 RdNr. 44; *Schnupp*, NZWehrr 1983, 12, 13; vgl. auch BGH NJW 1982, 753, 755.

erfolgen jeweils in eigener Zuständigkeit der Polizei und stellen nicht lediglich eine Amtshilfe zugunsten der Feldjäger dar.

1. § 44 WPfG

Die bereits beschriebene Zugriffsbefugnis nach § 44 WPfG gegenüber gesuchten Soldaten, die ihren Wehrdienst überhaupt nicht angetreten haben, enthält zu ihrer Durchsetzung nach Abs. 4 auch ein Betretungsrecht der Wohnung des gesuchten Soldaten sowie anderer Wohnungen und Räume, soweit sich der gesuchte Soldat einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch das Betreten dieser Örtlichkeiten entzieht. Es handelt sich hierbei um eine Spezialregelung des Gefahrenabwehrrechts, da das Nichtbefolgen des Einberufungsbescheids durch den gesuchten Soldaten eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellt.²⁷

2. Allgemeine Gefahrenabwehr

In allen anderen Fällen kann sich die Polizei auf die Befugnisse nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder abstützen. § 41 Abs. 1 Nr. 1 PolG NW ermöglicht hierbei bei Gefahr im Verzug das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen auch ohne richterliche Anordnung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 35 PolG NW in Gewahrsam genommen werden darf.²⁸ Beim Betreten von Wohnungen zur Ingewahrsamnahme von eigenmächtig abwesenden oder fahnenflüchtigen Soldaten ist die Polizei hierbei auch nicht an das Verbot der Durchsuchung von Wohnraum zur Nachtzeit²⁹ gebunden, da insoweit die Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 3 Nr. 1 lit. a PolG NW eingreift. Hiernach ist das Betreten einer Wohnung zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verüben.³⁰ Hierunter fallen auch Straftaten nach den §§ 15, 16 WStG. Dies ergibt sich bereits aus § 44 Abs. 4 WPfG, dessen Betretungsrecht eben keine Beschränkung zur Nachtzeit erfährt. Wenn dies aber schon bei Soldaten gilt, die ihrem Einberufungsbescheid nicht Folge geleistet haben, kann nichts anderes für solche Soldaten gelten, die sich unerlaubt von ihrem Trupenteil entfernt haben.

3. Strafverfolgung

Die Durchsuchung der Wohnung oder Räume, in denen sich der gesuchte Soldat mutmaßlich aufhält, kann daneben auch aufgrund strafprozessualer Befugnisnormen erfolgen. In Betracht kommen hier zunächst die §§ 102, 103 StPO, wonach die Durchsuchung der Wohnung des gesuchten Soldaten oder anderer Wohnungen, in denen er sich vermutlich aufhält, zu seiner Ergreifung zulässig ist. Da in diesen Fällen zudem regelmäßig ein sofortiger Zugriff notwendig ist, um die erneute Flucht des Tatverdächtigen zu verhindern, ist wegen der vorliegenden Gefahr im Verzug nach § 105 Abs. 1 StPO auch eine vorherige Einholung einer richterlichen Anordnung entbehrlich. Eine stillschweigende Durchsuchungsanordnung ist zudem in einem eventuell erlassenen Haftbefehl nach

27 Hahnenfeld/Boehm-Tettelbach a.a.O., § 44 RdNr. 20; vgl. auch Steinlechner a.a.O., § 44 RdNr. 47.

28 Vgl. Altschaffel a.a.O., S. 235.

29 § 104 Abs. 3 StPO.

30 Vgl. Chemnitz a.a.O., § 41 Ziff. 15.1.2.

2. Gefahrenabwehr

Daneben kann sich die Polizei auf die Standardmaßnahme des Gewahrsams nach § 35 PolG NW abstützen. Hiernach kann die Polizei eine Person unter anderem dann in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,¹⁸ eine andere geeignete Maßnahme also nicht zur Verfügung steht.¹⁹ Da sich der gesuchte Soldat seinem Wehrdienst offenkundig durch Flucht zu entziehen sucht, ist im Hinblick auf den Charakter der eigenmächtigen Abwesenheit oder der Fahnenflucht als Dauerdelikt die Ingewahrsamnahme und Überstellung an die Bundeswehr hier regelmäßig notwendig, um die Straftat zu verhindern.²⁰ Einer richterlichen Entscheidung bedarf es diesen Fällen nach § 36 PolG NW regelmäßig nicht, da diese dann entbehrlich ist, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme erginge.²¹ Dies dürfte angesichts des kurzfristigen Charakters der Ingewahrsamnahme stets der Fall sein.²²

3. Strafverfolgung

Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft können die Polizeikräfte darüber hinaus nach den Befugnissen der StPO vorgehen. Ist bereits ein Haftbefehl erlassen, so ist dieser vorrangig zu vollziehen. Ansonsten können die eingesetzten Beamten den gesuchten Soldaten als haftsichernde Maßnahme unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 StPO vorläufig festnehmen,²³ da der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO bei den hier untersuchten Delikten regelmäßig gegeben ist. Es ist dann unverzüglich eine Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls herbeizuführen.²⁴ Wird dieser durch den Haftrichter erlassen, so ist das zuständige Feldjägerdienstkommando hiervon zu benachrichtigen; wird er abgelehnt, so ist der festgenommene Soldat den Feldjägern zu überstellen.²⁵

IV. Durchsuchung

Weitaus häufiger noch bedürfen die eingesetzten Feldjäger der Zusammenarbeit mit der Polizei bei der Durchsuchung von Wohnungen, in denen sich der gesuchte Soldat mutmaßlich aufhält.²⁶ Den Feldjägern stehen hier keine eigenen Betretens- oder Durchsuchungsbefugnisse zu, weshalb sie in diesen Fällen jeweils die Unterstützung der zuständigen Polizeidienststelle anzufordern haben. Auch diese Durchsuchungshandlungen

18 § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW.

19 *Tegtmeyer* a.a.O. § 35 RdNr. 9; *Gusy*, Polizeirecht, 4. Aufl., Tübingen 2000, RdNr. 244.

20 Vgl. *Altschaffel*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für NRW, 2. Aufl., Hilden 2000, S. 197; sowie RdErl. IM NW – IV A 2 – 2910 – vom 29. 9. 1982, Ziff. 6.

21 *Hantel*, JuS 1990, 865, 870; auch *Gusy*, NJW 1992, 457, 462.

22 Vgl. *Tegtmeyer* a.a.O., § 36 RdNr. 6; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Göttingen 1995, RdNr. 293.

23 *Pfeiffer/Fischer*, StPO, München 1995, § 127 RdNr. 1.

24 Vgl. *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl., München 1999, § 127 RdNr. 23; sowie RdErl. IM NW – IV A 2 – 2910 – vom 29. 9. 1982, Ziff. 4.3.

25 RdErl. IM NW – IV A 2 – 2910 – vom 29. 9. 1982, Ziff. 4.5.

26 Vgl. hierzu auch die Darstellung bei *Heinen*, Rechtsgrundlagen Feldjägerdienst, 4. Aufl., Regensburg 1999, S. 178 ff; sowie *ders.*, Die Polizei 1996, 189, 193.

§ 112 StPO enthalten³¹ und daneben wohl auch zur Durchsetzung einer vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO zulässig.³²

Bei der strafprozessualen Durchsuchung ist angesichts der taktisch häufig gebotenen Durchführung in den frühen Morgenstunden zudem stets zu prüfen, ob sie der zeitlichen Beschränkung des § 104 StPO für Durchsuchungen zur Nachtzeit unterliegt.³³ Regelmäßig wird auch hier jedoch Gefahr im Verzug begründet sein, so dass diese Einschränkung gemeinhin nicht zum Tragen kommt.³⁴

V. Zusammenfassung

Die Feldjägertruppe arbeitet bei der Nachforschung nach eigenmächtig abwesenden oder fahnenflüchtigen Soldaten eng mit der Polizei zusammen. Die Polizei unterstützt die Feldjäger hierbei auf deren Ersuchen hin im Zuge der Informationshilfe mit der Übermittlung fahndungsrelevanter Daten des gesuchten Soldaten. Unterstützt sie die eingesetzten Feldjäger bei der Ergreifung des Soldaten oder der hierauf gerichteten Durchsuchung von Wohnungen, so wird sie hierbei in ihrem eigenen Aufgabenbereich tätig. Sie kann sich hierzu auf polizeirechtliche Bestimmungen der Gefahrenabwehr oder auf Befugnisnormen des Strafprozessrechts stützen. Aus rationellen Erwägungen ist jedoch zumindest in den Fällen, in denen noch kein Haftbefehl gegen den gesuchten Soldaten erlassen wurde, ein Vorgehen nach den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder vorzuziehen, da hier der Soldat unmittelbar dem zuständigen Feldjägerdienstkommando überstellt werden kann, ohne ihn etwa zunächst dem Haftrichter vorführen zu müssen.

31 *Kleinknecht/Meyer-Gößner* a.a.O., § 105 RdNr. 6.

32 *Kaiser*, NJW, 1980, 876, 877; *Kleinknecht/Meyer-Gößner* a.a.O., § 127 RdNr. 20.

33 Vgl. auch *Heinen*, Die Polizei 1996, 189, 193.

34 Vgl. *Pfeiffer/Fischer* a.a.O., § 104 RdNr. 2.